



An den Grossen Rat

20.5301.02

Petitionskommission

Basel, 02. März 2021

Kommissionsbeschluss vom 01. März 2021

Petition P420 betreffend «Das Restaurant Da Gianni darf nicht abgebrochen werden»

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat P420 «Das Restaurant Da Gianni darf nicht abgebrochen werden» in seiner Sitzung vom 9. September 2020 der Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

1. Wortlaut der Petition P420¹

Der Abbruch der Elsässerstrasse 1 soll bis zur Fertigstellung der Überarbeitung des Quartierinventars im St. Johann aufgeschoben werden und eine Neuurteilung des Objekts im Sinne der Konvention von Faro durchgeführt werden.

Begründung:

Nach der vom Europarat lancierten Konvention von Faro, die 2019 von der Schweiz ratifiziert wurde, wird die Teilhabe der Menschen am Kulturerbe stärker berücksichtigt. Dies bedeutet einen dialogisch ausgerichteten Prozess bei der Findung und Definition von Kulturdenkmälern, an dem Fachleute und Bevölkerung gleichermassen beteiligt sind. Gegenwart und Zukunft der Baukultur werden neu bestimmt und ausgehandelt. Bei der bevorstehenden Überarbeitung des Quartierinventars schützenswerter Bauten im Quartier St. Johann kann nun die Wichtigkeit des Gebäudes für die Quartierbevölkerung berücksichtigt werden.

Das Restaurant Da Gianni hat eine wichtige Bedeutung für das Quartier und wirkt weit über das Quartier hinaus. In diesem Sinn bildet dieses Gebäude einen Teil der Quartieridentität. Nicht zuletzt aufgrund seines hohen Alters von rund 140 Jahren und seiner besonderen Lage im Quartier. Es bildet den Eingang zur im ISOS inventarisierten Elsässerstrasse «31.1 Elsässerstrasse, gut erhaltene Hauptachse zwischen St. Johannis-Tor und Voltaplatz, hohe Häuserzeilen mit Geschäften im Erdgeschoss, Stilpluralismus der Jahrhundertwende um 1900, ergänzt durch jüngere Häuser in sachlichem Stil.»

¹ Petition P 420 «Das Restaurant Da Gianni darf nicht abgebrochen werden», Geschäfts-Nr. 20.5301.01.

2. Abklärungen der Petitionskommission

2.1 Schriftliche Anfrage bei der Denkmalpflege

Die Petitionskommission hat in ihrer Sitzung vom 21. Oktober 2020 mit 3 zu 3 Stimmen (Stichentscheid der Präsidentin) beschlossen bei der Denkmalpflege schriftlich anzufragen, ob die Denkmalpflege in Hinblick auf die Konvention von Faro und auf die angestrebte Veränderung der denkmalpflegerischen Praxis hin zu einem mehr partizipativen Ansatz, der nicht nur die kultur- und sozialgeschichtliche Dimension eines Gebäudes, sondern auch dessen identitätsstiftende Bedeutung für die Quartierbevölkerung berücksichtigt, heute zu einer anderen Beurteilung der Liegenschaft an der Elsässerstrasse 1 käme als der Regierungsrat im Rahmen der Beantwortung der Petition P 350 ausgeführt hat.

2.1.1 Schreiben von Regierungsrat Hans-Peter Wessels vom 3. Dezember 2020

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 7. Oktober 2020. Darin fragen Sie, ob die Kantonale Denkmalpflege Ihre Bewertung der Elsässerstrasse 1 auf Grundlage der von der Schweiz unterzeichneten Konvention von Faro revidieren musste:

«ob die Denkmalpflege in Hinblick auf die Konvention von Faro und auf die angestrebte Veränderung der denkmalpflegerischen Praxis hin zu einem mehr partizipativen Ansatz, der nicht nur die kultur- und sozialgeschichtliche Dimension eines Gebäudes, sondern auch dessen identitätsstiftende Bedeutung für die Quartierbevölkerung berücksichtigt, heute zu einer anderen Beurteilung der Liegenschaft an der Elsässerstrasse 1 käme als der Regierungsrat im Rahmen der Beantwortung der Petition P 350 ausführte?»

Ihre Anfrage steht im Zusammenhang mit der Behandlung der neu eingereichten Petition P420 «Das Restaurant Da Gianni darf nicht abgebrochen werden», die der Grosse Rat in seiner Sitzung vom 9. September zur Berichterstattung der Petitionskommission überwiesen hat.

Die Kantonale Denkmalpflege hat die Rechtsabteilung des Bau- und Verkehrsdepartementes zum Stellenwert der Konvention von Faro befragt und von dieser folgende Auskunft erhalten:

«Die Konvention von Faro ist lediglich ein Rahmenübereinkommen. Von den Staaten wird gefordert, dass Rahmenbedingungen geschaffen werden. Die Rahmenbedingungen sollen das Kulturerbe in den Mittelpunkt der gesellschaftlichen Aufmerksamkeit rücken. Zudem soll der Zugang zum Kulturerbe erleichtert werden, damit die Bevölkerung starker daran teilhaben kann (zum Ganzen Botschaft, S. 68). Bei der Umsetzung kommt den Mitgliedstaaten weitgehendste Gestaltungsmöglichkeit zu (Botschaft, S. 68 und S. 72).

In der Schweiz wurden bereits auf Bundes- und auf Kantonsebene solche Rahmenbedingungen geschaffen. Die Ratifikation der Konvention von Faro stellt lediglich eine Bestätigung der bereits getätigten Anstrengungen von Bund und Kantonen dar (Botschaft, S. 68 und S. 73). Aus diesem Grund kommt der Bundesrat in seiner Botschaft auch zum Schluss, dass keine Anpassungen des schweizerischen Rechts für die Umsetzung des Übereinkommens erforderlich sind (Botschaft, S. 68; vgl. auch Botschaft, S. 82).

Mit dem Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980 (SG 497.100) hat auch der Kanton Basel-Stadt bereits konkrete Rahmenbedingungen geschaffen. Durch die Ratifikation der Konvention von Faro benötigen die darin enthaltenen Kriterien keine Anpassungen. Mit den Kriterien kulturell, geschichtlich, historisch, künstlerisch oder städtebaulicher Wert (vgl. § 5 und § 13 Gesetz über den Denkmalschutz) ist das Kriterium «der Gemeinsamen Quelle der Identität» respektive «die Schaffung von Identität» als Teilgehalt der genannten Kriterien bereits abgedeckt. Eine Neuurteilung der Liegenschaft an der Elsässerstrasse 1 unter Berücksichtigung der Konvention von Faro kann folglich nicht zu einem neuen Ergebnis führen.»

Auf Grundlage dieser Auskunft sieht die Kantonale Denkmalpflege keinen Anlass auf ihre fachliche Beurteilung, dass es sich bei der Elsässerstrasse 1 nicht um ein Schutzobjekt handelt, zurückzukommen.

3. Erwägungen der Petitionskommission

Die Petitionskommission nimmt die Antwort der Regierung zur Kenntnis, dass die in der Konvention von Faro geforderten Rahmenbedingungen bereits im Gesetz über den Denkmalschutz des Kantons Basel-Stadt vom 20. März 1980 umgesetzt sind und die Ratifikation der Konvention von Faro daher keine Anpassungen des bestehenden Gesetzes bedingt. Mit Bezug auf die Konvention von Faro kann somit keine Neuurteilung und Unterschutzstellung der Liegenschaft an der Elsässerstrasse 1 erwirkt werden.

Die Kommission kommt daher zum Schluss, dass rechtlich keine Handhabung besteht, um das Gebäude und somit das Restaurant Da Gianni unter Denkmalschutz zu stellen. Die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Schutzwürdigkeit der Liegenschaft fand bereits im Zusammenhang mit der Petition P 350 betreffend «Elsässerstrasse 1 soll in Schon- oder Schutzzone aufgenommen werden» statt. Die Kommission verzichtet daher darauf, ein Hearing zur Petition P 420 «Das Restaurant Da Gianni darf nicht abgebrochen werden» abzuhalten.

Es ist der Petitionskommission allerdings ein Anliegen festzuhalten, dass sie es bedauert, wenn mit dem Restaurant Da Gianni bzw. dem über 140 Jahre alten Gebäude am Beginn der Elsässerstrasse, ein für das St. Johannis-Quartier identitätsstiftender Ort verloren geht, der auch für die ganze Stadt von sozialgeschichtlicher Bedeutung ist.

4. Antrag

Die Petitionskommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig, die vorliegende Petition als erledigt zu erklären.

Im Namen der Petitionskommission



Karin Sartorius-Brüschweiler
Kommissionspräsidentin